

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 6

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinden“ ganze 70 Fr. aufgeführt, und doch könnten und sollten es etwa 2000 Fr. sein. Wie andere städtische freiwillige Armenpfleger hat auch der freiwillige Armenverein Chur immer wieder gegen das gedankenlose Almosengeben Privater anzukämpfen. Die Unterstützung besteht in der Regel in Naturalgaben; auf Hausmiete und Lehrgelder erstreckt sie sich nicht. Dem Bettel nachgehende, faule, unmäßige und lieberliche Leute werden nicht unterstützt, entgegen der Praxis in andern Städten. Statutengemäß befaßt sich der Verein auch mit der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, in denen ja tatsächlich viel Armut, Krankheit, Unsittlichkeit begründet liegt. Die Stadt ist nach dem Elberfelder System in Bezirke (8) eingeteilt, denen 1—3 Armenpfleger oder Armenpflegerinnen (solche gibt es 8) vorstehen. Diese können nach genauer Prüfung der Verhältnisse und Erkundigung selbständig handeln, haben aber in der nächsten Sitzung des Komitees Bericht über ihre Verfügungen zu erstatten. — Im nächsten Mai blickt der Verein auf eine 50jährige Arbeit zurück. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. N. Wir haben seit 6 Jahren einen Knaben verkostgeldet, der unehelich ist; die Mutter ist verheiratet, der Knabe hat vom Gemeinderat als Waisenbehörde einen Vormund erhalten. Nun ist der Knabe 14 Jahre alt und ein Armenpfleger bereit, ihn ohne Kostgeld gegen Essen und Kleider zu sich als Dienstknecht zu nehmen. Der jetzige Ort genügt in keiner Weise mehr. Damit muß die Armenpflege direkt nichts mehr ausgeben. Wenn nun der Vormund nicht einverstanden ist, wer hat dann zu entscheiden? Der Vormund als solcher, oder die Armenpflege, die nicht nur große Auslagen hatte während 6 Jahren, sondern auch sofort wieder einspringen muß, wenn z. B. der Knabe den Arzt braucht?

Antwort. Das zürcherische Armengesetz redet in § 11 a von einer Pflicht der Unterstützung seitens der Armenpflege für arme Waisen oder sonst verlassene hilflose Kinder bis zum angetretenen 16. Altersjahre, weiter sagt es in § 14 Handelt es sich um Unterbringung von Bevormundeten, so ist der Vormund zu der diesfälligen Beratung zuzuziehen. — Die Meinung des Armengesetzes ist also offenbar die, daß bei der Armenpflege die Entscheidung über unterstützte minderjährige Bevormundete liege, und dem Vormund dabei nur beratende Stimme zukomme. Im privatrechtlichen Gesetzbuch dagegen heißt es in § 754: der Vogt hat überdies für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund Minderjähriger verpflichtet, für gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Vöglinge wie ein Vater zu sorgen; weiter in § 782: Verträge über Versorgung des Bevormundeten, z. B. Vertischgelderungen, Uebergabe desselben an einen Meister als Lehrling oder in eine Erziehungsanstalt bedürfen wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung. Darnach scheint nun allerdings der Vormund allein zur Verfügung über Bevormundete berechtigt zu sein, aber eben nur — und das ist der entscheidende Punkt — solange sie nicht almosen genöthigt sind. Ist ein Bevormundeter almosen genöthigt, tritt sofort das Armenrecht in Kraft und § 14 kommt zur Geltung, der den Vormund in 2. Linie setzt. Im vorliegenden Falle ist nun gewiß der 14-jährige Knabe noch als almosen genöthigt zu betrachten. Das Gesetz selbst stellt ihn ja als noch unterstützungsbedürftig unter die Armenpflege (§ 11). Die Versorgung kann also durch die Armenpflege geschehen unter Zuziehung des Vormundes. Ob dieser sich mit der Versorgung einverstanden erklärt oder nicht, jedenfalls ist von ihm die Begutachtung und Genehmigung des Waisenamtes einzuholen (§ 782 privatrechtliches Gesetzbuch). Stimmt nun auch dieses mit der Armenpflege nicht überein, so bleibt noch übrig, den Entscheid der Oberbehörde der Armen- und Waisenbehörde, des Bezirksrates, anzurufen. Den Ausschlag wird geben, welcher Versorgungsort der bessere und für den Knaben geeignetere ist. w.

A. N. In B. stirbt ein Bürger von N. Er hat erwachsene Kinder erster Ehe und hinterläßt eine Witwe und 2 kleine Kinder (2. Ehe). Die letztern 3 Personen mußten unterstützt werden auf Begehren von Polizeidirektion und Regierungsstatthalteramt B. Die Armenpflege hilft der sofortigen Not ab, macht aber darauf aufmerksam, daß der 2. Sohn aus erster Ehe mündlich und schriftlich erklärt hat, er wolle sein Möglichstes tun, selber für Stiefmutter und Stiefgeschwister zu sorgen und sie nicht an die Heimatgemeinde fallen zu lassen. Die Witwe erklärt, dieser Mann sei Stiefsohn und darum nicht unterstützungspflichtig, nimmt dabei Unterstützungen von ihm an und will damit die Armenpflege zwingen, auch ihrerseits regelmäßige Unterstützungen zu senden. Die Behörden von B. und das Statthalteramt W. schützen die Witwe und verlangen von uns im

Minimum 360 Fr. per Jahr und Armenarznung. Sind wir da nicht berechtigt, die Stiefföhne, die gut verdienen, und von denen der eine sicher, der andere wahrscheinlich helfen will, helfen zu lassen?

Antwort. Nach zürcherischem Armenrecht (§ 7) ist zunächst die Familie zur Unterstützung verpflichtet, erst in zweiter Linie die Heimatgemeinde. Bei der Familienunterstützung unterscheidet das Gesetz drei Grade der Verpflichtung, in dritter Linie stehen die erbberechtigten Geschwister; Stiefgeschwister sind nicht ausgeschlossen. Mit vollem Recht dürfen Sie also die Unterstützung der zwei kleinen Kinder ihren Stiefbrüdern überlassen; ja wenn sie sich nicht selber angeboten hätten, ihr Möglichstes zu tun, müßten Sie sie dazu anhalten und selbst den Rechtsweg nicht scheuen; das ist Pflicht jeder Armenbehörde. Zweckmäßig wird es jedoch sein, wenn Sie sich von den beiden erwachsenen Söhnen formelle schriftliche Erklärungen auch hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Alimantation geben lassen. Nur wenn diese Summe unter dem Betrage bleibt, der vernünftigerweise nötig ist, um die Unterstützungsbedürftigen vor Not und Mangel zu schützen, oder wenn die beiden Unterstützungspflichtigen erwiesenermaßen ihre Pflichten versäumen oder auch bis sie ihre Leistungen beginnen, haben Sie mit Unterstützungen einzutreten, sonst nicht. Ergibt es sich schließlich, daß das Armengut doch noch in Mitleidenschaft gezogen wird, ließe sich die Frage erheben, ob nicht durch gewisse Aenderungen (Wohnungs- oder Domizilwechsel zc.) eine erhebliche Reduktion herbeigeführt werden könnte. 360 Fr. per Jahr erscheinen nämlich — normale Verhältnisse vorausgesetzt — als eine viel zu hoch bemessene Unterstützung. Die Behörde von B., die diese Forderung stellt, pflegt in ähnlichen Fällen bei ihren im Kanton Zürich niedergelassenen Armen sich mit einem Drittel zu begnügen.

W.

Gefehrdet.

Und das ist eben auch ein Hauptfehler, daß sich das Volk im allgemeinen zu wenig um das Armenwesen bekümmert, darin mehr passiv als aktiv sich verhält. Es ist hier ein Unterschied, wie zwischen dem Institut eines angestellten Löschkorps in großen Städten und dagegen der auf allgemeine Teilnahme der Bürger gegründeten Feuerlöschordnung, wie wir sie hier haben und deren Vortug erprobt ist. Freilich, wenn alle Augenblicke ein Brand, oft durch Schuld und Nachlässigkeit ausbricht, dann springt man nicht mehr so eifrig zu, sondern immer mehrere können lachend zusehen; man wird gleichgültig und unwillig zum helfen und legt am Ende nur noch Hand an, um sich selber zu schützen. Erakt so geht's in der Armenhülfe.

(Ueber die verschiedenen Systeme der Armenpflege von Joh. Hirzel, Pfarrer in Bauma, 1854.)

Inserate:



Brot- und Feinbäckerei sucht starken Knaben aus rechtschaffener Familie als Lehrling unter günstigen Bedingungen.

K. Brunner, Bäckermeister, 24] **Basel.**



Eine achtbare Familie auf dem Lande ist bereit, ein 8-10-jähriges Mädchen aus einfachen Verhältnissen bei sich aufzunehmen. Bescheidenes Kostgeld nach Ueberkunft. 25] **Pfarramt Auenstein. Aargau.**

Heilstätte f. alkoholranke Frauen Bethania, Weesen, Schwetz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prop. gr. 23]

Gesucht.

Ein junger, starker, intelligenter Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Hafnerei (Stuben- und Backofenbau) gründlich erlernen bei 26]

A Biffig, Hafnermeister, Schwanden, Kanton Glarus.

Schmiedlehrling gesucht.

Ein Knabe könnte die Schmiedeprofession gründlich erlernen bei

F. Hurlmann, Schmied, Altikon, a. d. Thur, Kt. Zürich.

Dasselbst kann auch ein Schmied eintreten.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Nüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige Christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Nüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.